Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/11 86/16/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1987

Index

Gerichtsgebühren
98/01 Wohnbauförderung
98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

WFG 1968 §35
WFG 1968 §7
WFG 1984 §10 Abs5
WFG 1984 §53
WGG 1979 §30 Abs1

Rechtssatz

Den Bestimmungen des § 7 WFG 1968 und des § 10 Abs 5 WFG 1984 ist kein Hinweis auf eine Berufung von Gerichtsgebühren zu entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160043.X03

Im RIS seit

29.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at